

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 465

10. August 2022

2034.3.1-F

Änderung der Ausbildungsverträgebekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 28. Juli 2022, Az. 25-P 2518-1/101

§ 1

Die Ausbildungsverträgebekanntmachung (MABek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 16. Januar 2020 (BayMBI. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. März 2021 (BayMBI. Nr. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Nr. 2 wird folgender Wortlaut angefügt:
 - "Anlage 12: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden in der Anästhesietechnischen Assistenz bzw. in der Operationstechnischen Assistenz nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt
 - Anlage 13: Ausbildungs- und Studienvertrag mit dual Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) gilt, mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. c TVdS-L in der Anästhesietechnischen Assistenz bzw. in der Operationstechnischen Assistenz nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)."
- 2. Die Anlagen 1 und 6 erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
- 3. Die Anlagen 12 und 13 aus dem Anhang 2 zu dieser Bekanntmachung werden angefügt.

§ 2

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Harald H ü b n e r Ministerialdirektor

Anhang 1 zu § 1 Nr. 2

Anlage 1

Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt

	Zwischen
vertı	reten durch (ausbildende Einrichtung
Ans	chrift:
und	
Nan	ne:
Ans	chrift:
	(auszubildende Person)
gebo	oren am:
wird	unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,
Nan	ne:
Ans	chrift:
– vo	rbehaltlich ¹
folge	ender
	Ausbildungsvertrag
ges	chlossen:
	§ 1
	Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung
(1)	Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
	ausgebildet.
(2)	Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan ² .

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezei	Beginn	und	Dauer	der	Ausbildung,	Probeze
---	--------	-----	-------	-----	-------------	---------

	C C
(1)	Die Ausbildung beginnt am
	und endet am
	Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
(2)	Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
	§ 3
	Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis
(1)	Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
(2)	Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner jeweiligen Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.
	§ 4
	Ausbildungsnachweis, Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
(1)	Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen
	schriftlichen ³
	elektronischen ³
	Ausbildungsnachweis zu führen.
(2)	Ausbildungsstätte ist:
(3)	Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1)	Die auszubildende Person erhält ein monatlich	es Ausbildungsentgel	t gemäß § 8	Abs. 1 TV	A-L BBiG.
	Es beträgt zurzeit ⁴				

 im ersten Ausbildungsjahr
 Euro,

 im zweiten Ausbildungsjahr
 Euro,

 im dritten Ausbildungsjahr
 Euro,

 im vierten Ausbildungsjahr
 Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt 95 Prozent des Ausbildungsentgelts (§ 8 Abs. 1 TVA-L BBiG), das der auszubildenden Person für November zusteht.
- (5) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24. und 31. Dezember), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und Abs. 2 TV-L (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG). Zu beachten sind ferner § 21 Abs. 2 JArbSchG sowie § 17 Abs. 7 BBiG und die Regelungen des § 8 Abs. 7 und 8 des TVA-L BBiG.

§ 7

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁵

vom	bis	31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1.1	bis	31. Dezember	30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis	31. Dezember	30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis		30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis		Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

"§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.".

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Sonstiges

(1)	Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).					
(2)	Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:					
(3)	Die Nebenabrede kann mit einer Frist					
	von zwei Wochen zum Monatsschluss	86				
	von	zum ⁶				
	gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündiç	gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.				
	, Datum)	Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person: ⁷				
(011	, Datam)	(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)				
(aus	sbildende Einrichtung)	(Vater)				
		(Mutter)				
(aus	szubildende Person)	(Vormund)				

- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- 2 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- 3 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 5 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 6 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 7 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anhang 1 zu § 1 Nr. 2

Anlage 6

Ausbildungs- und Studienvertrag

mit Auszubildenden/dual Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) gilt, mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L

	Zwischen
vertı	eten durch (ausbildende Einrichtung)
Ans	chrift:
und	
Nan	ne:
Ans	chrift:
	(Studierende/Studierender)
gebo	oren am:
wird	unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,
Nan	ne:
	chrift:
7 (110)	
	rbehaltlich –
folge	ender
	Ausbildungs- und Studienvertrag
	nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
	in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)
ges	chlossen:
	§ 1
	Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums
(1)	Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
(2)	Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf:
	ausgebildet.

(3)	Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang
	ab.
(4)	Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan¹. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.
(5)	Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist für den Ausbildungsteil von der studierenden Person
	schriftlich ²
	☐ elektronisch²
	zu führen.
	§ 2
	Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis
(1)	Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für den Ausbildungsteil gilt ferner das BBiG in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (2) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

1	Ausbildungsstätte und Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte					
Aus	bildungsstätte ist:					
Aus	Die studierende Person ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die studierende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:					
	§ 5					
	Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit					
(1)	Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit					
(2)	Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.					
	§ 6					
	Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren					
(1)	Die studierende Person erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L beträgt zurzeit³:					
	im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,					
	im zweiten Jahr des Ausbildungsteils Euro,					
	im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro,					
	im vierten Jahr des Ausbildungsteils Euro.					
	Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.					
(2)	Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die studierende Person nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die studierende Person nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung der Ausbildung abschließt.					
(3)	Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro. ⁴					
(4)	Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro					

Semester Euro.

(5) Das Studienentgelt nach Abs. 1 und 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (6) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt bis zu 95 Prozent des Studienentgeltes nach § 8 Abs. 1 bzw. nach § 8 Abs. 2 TVdS-L, das der studierenden Person für November zusteht.
- (7) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24. und 31. Dezember), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und Abs. 2 TV-L (§ 8a Abs. 1 Satz 1 TVdS-L). Zu beachten sind ferner § 21 Abs. 2 JArbSchG sowie § 17 Abs. 7 BBiG und die Regelungen des § 8a Abs. 2 und 3 des TVdS-L.

§ 7

Urlaub

(1)	Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁵		
	vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
	vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
	vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
	vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
	vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.
(2)	Dor Erholungsurlauh ist in	der verleeunge und unt	arrichtefraign Zait in Angaruch zu nahman

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVdS- L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Bindungsdauer, Rückzahlungsbedingungen⁶

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

§ 10

Nebenabreden

(1)	Es wire	rd folgende Nebenabrede vereinbart ⁷ :
(2)	Die Ne	ebenabrede kann mit einer Frist
		von zwei Wochen zum Monatsschluss ⁷
		von zum
	geson	dert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
(2)	Dio Vo	proinharung von Nobenahreden bedarf der Schriftform (S.2.Abc., 2.Setz. 1.TV/dS.L.)

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).

(Ort, Datum)	Die gesetzliche Vertretung der studierenden Person:8		
(,)	(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)		
(ausbildende Einrichtung)	(Vater)		
	(Mutter)		
(studierende Person)	(Vormund)		

Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

- 2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- 5 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anhang 2 zu § 1 Nr. 3

Anlage 12

Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden

in der Anästhesietechnischen Assistenz bzw. in der Operationstechnischen Assistenz nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹

	Zwischen
vert	reten durch (ausbildende Einrichtung)
und	
Nan	ne:
Ans	chrift:
	(auszubildende Person
geb	oren am:
wird	unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,
Nan	ne:
Ans	chrift:
– vo	rbehaltlich ²
	ender
ioig	Ausbildungsvertrag
ges	chlossen:
	§ 1
	Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung
(1)	Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf in der
	☐ Anästhesietechnischen Assistenz³
	Operationstechnischen Assistenz ³
	ausgebildet.
(2)	Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. ⁴

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

` '	Die Ausbildung beginnt amu endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung am	iiiu
	Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.	

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner:
 - das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019,
 - b) die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) vom 4. November 2020,
 - c) die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie
 - d) die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.
- (3) Die auszubildende Person hat die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.
- (2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.⁴

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Es beträgt zurzeit ⁵		/A-L Pflege.
	im ersten Ausbildungsjahr Euro,	
	im zweiten Ausbildungsjahr Euro,	
	im dritten Ausbildungsjahr Euro.	
	Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufen Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines I der Europäischen Union zu zahlen.	
(2)	(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter staatlicher erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zu 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach staatlichen Prüfung fällig.	zeit
(3)) Abs. 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.	
(4)	(4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge:	
	§ 7	
	Hulassik	

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶

vom	bis	31.12	Ausbildungstage,
vom 1.1	bis	31.12	30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis	31.12	30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis		Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

"§ 3 Abs. 2 TVA-L Pflege:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4 TVA-L Pflege:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.".

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Sonstiges

(1)	Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs.2 Satz 1 TVA-L Pflege).		
(2)	Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:		
		7	
(3)	Die Nebenabrede kann mit einer Frist		
	von zwei Wochen zum Monatsschluss	7	
	von	. zum ⁷	
schi	riftlich gekündigt werden.		
		Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person: ⁸	
(Ort	, Datum)	(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)	
		(I dilo cili Elleritteli vorstorberi ist, bitte vormerkeri)	
(ausbildende Einrichtung)		(Vater)	
		(Mutter)	
(aus	szubildende Person)	(Vormund)	
	nule) ⁹		
1001	idio)		

Dieses Muster ist ausschließlich für ab 2022 beginnende Ausbildungen nach dem ATA-OTA-G zu verwenden. Für Ausbildungen in der Operationstechnischen Assistenz / Anästhesietechnischen Assistenz nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 gilt das allgemeine Muster zum TVA-L Pflege.

- 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- 3 Zutreffendes ankreuzen.
- 4 Die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung (ausbildende Einrichtung) erstellt einen Ausbildungsplan nach den Vorgaben des ATA-OTA-G und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV). Die Schule und die ausbildende Einrichtung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan ab.
- 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 6 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 8 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 9 Der Ausbildungsvertrag ist nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt.

Anhang 2 zu § 1 Nr. 3

Anlage 13

Ausbildungs- und Studienvertrag

mit dual Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) gilt, mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. c TVdS-L in der Anästhesietechnischen Assistenz bzw. in der Operationstechnischen Assistenz nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

(ATA-OTA-G)1

Zwischen		
vertreten durch		
und		
Name:		
Anschrift:		
	(studierende Person)	
geboren am:		
wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,		
Name:		
Anschrift:		
- vorbehaltlich		
folgender		

Ausbildungs- und Studienvertrag nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

(1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

(2)		nnt geltenden Ausbildungsberuf in der
		Anästhesietechnischen Assistenz ²
		Operationstechnischen Assistenz ²
	ausgel	pildet.
(3)	Studie	dienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang
(4)		

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen ausbildender Einrichtung und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für den Ausbildungsteil gelten ferner:
 - das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie
 - b) die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) vom 4. November 2020.
- (4) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.
- (5) Die studierende Person hat während des Ausbildungsteils die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 3

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

(1)	Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am ւ	und
	endet am, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durc	h
	Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet.	

(2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die studierende Person ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist, zum Beispiel an
- (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die studierende Person erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit⁴:

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	Euro
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	Euro
im dritten Jahr des Aushildungsteils	Furo

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die staatliche Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

(2) Mit erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die studierende Person nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die studierende Person nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre Ausbildung abschließt.

(3)	erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro. ⁵
(4)	Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
(5)	Das Studienentgelt nach Abs. 1 und 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
(6)	Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge:

§ 7

Urlaub

(1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶

vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVdS-L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Bindungsdauer, Rückzahlungsbedingungen⁷

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

§ 10

Nebenabreden

(1)	Es wird loigende Nebenabrede Vereinbart.					
(2)	Die Nebenabrede kann mit einer Frist					
	□ von zwei Wochen zum Monatsschluss ⁸					
	von	zum ⁸				
	gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt	gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.				
(3)	Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf de	r Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).				
		Die gesetzliche Vertretung der studierenden				
(Ort,	Datum)	Person: ⁹				
		(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)				
 (aus	bildende Einrichtung)	(Vater)				
		(Mutter)				
(stud	dierende Person)	(Vormund)				
 (Sch	ule) ¹⁰					

Dieses Muster ist ausschließlich für duale Studiengänge mit einer ab 2022 beginnenden, integrierten Ausbildung nach dem ATA-OTA-G zu verwenden. Für duale Studiengänge mit einer integrierten Ausbildung in der Operationstechnischen Assistenz / Anästhesietechnischen Assistenz nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 gilt das Muster zum TVdS-L mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L.

- 2 Zutreffendes ankreuzen.
- Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist ein Ausbildungs- und Studienplan beizufügen. Hinsichtlich der integrierten Ausbildung ergibt sich die Verpflichtung, einen Ausbildungsplan beizufügen, aus § 18 Abs. 2 ATA-OTA-G. Der Ausbildungsplan ist durch die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung des Ausbildungsteils (ausbildende Einrichtung) nach den Vorgaben des ATA-OTA-G und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) zu erstellen. Die Schule und die ausbildende Einrichtung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan ab.
- 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende monatliche Studienentgelt.
- 6 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- 8 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 9 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 10 Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.